

Vorwort der Geschäftsführung

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir blicken auf ein ereignisreiches Arbeitsjahr zurück.

In der Bahn-Regulierung bearbeiteten wir gemeinsam mit der Schienen-Control Kommission im Jahr 2019 erneut vielfältige und zeitintensive Fragestellungen rund um den Zugang zur Schiene und zu Serviceeinrichtungen. Es ging u. a. um Themen wie das Wegeleitsystem am Hauptbahnhof Wien und den Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen. Elf Verfahren aus den Bereichen Anschlussbahn, Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Serviceeinrichtungen und Trassenkoordinierung mündeten in Bescheide.

Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) hatte im Jahr 2019 mehr zu tun denn je. Im Fachbereich Bahn stiegen die Schlichtungsanträge stark an, wir haben die 1.000er Marke geknackt. Schwerpunktthemen waren beispielsweise die vom größten Bahnunternehmen strenger gehandhabten Fahrgeldnachforderungen und die zeitverzögert ausgezahlten Verspätungsentschädigungen. Die Schlichtungsanträge im Fachbereich Flug bewegten sich heuer auf dem hohen Niveau des Vorjahres, wir haben bereits 5.000 Anträge erhalten. Gefordert sind die Flug-Expertinnen und -Experten etwa durch die zeitaufwendigen Prüfungen der zahlreichen Fälle, in denen die Flugunternehmen einen außergewöhnlichen Umstand geltend machen und durch vermehrt notwendige Anzeigen, wenn die betroffenen Unternehmen ihrer Mitwirkungspflicht in den Verfahren nicht nachkommen.

Wir haben uns sowohl in der Regulierung als auch bei den Passagier- und Fahrgastrechten engagiert und serviceorientiert für Unternehmen und Reisende eingesetzt.

An dieser Stelle danken wir allen Personen, mit denen wir im Laufe des Jahres 2019 in Kontakt waren, für die Zusammenarbeit.

Außerdem ist die Schienen-Control heuer 20 Jahre alt geworden. Wir feierten dieses Jubiläum bei unserem fünften Symposium mit Rückblicken, Ausblicken und Expertengesprächen.

Nun wünschen wir Ihnen einen schönen Jahresausklang und einen energiereichen Start ins Jahr 2020!

Weihnachtliche Grüße

Maria-Theresia Röhler

Geschäftsführerin der Schienen-Control GmbH und Leiterin der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Aktuelles aus der Regulierungsarbeit

Bescheide zu Räumlichkeiten für den Fahrkartenverkauf in Personenbahnhöfen

Im Mai 2019 hatte die Schienen-Control Kommission mit vertragsersetzendem Bescheid den Zugang eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zu einem Fahrkartenverkaufslokal im Wiener Hauptbahnhof angeordnet (siehe Newsletter 2/2019). Dabei wurden im Bescheid einige Klauseln aus dem Mustervertrag für die Miete von Fahrkartenverkaufslokalen in Personenbahnhöfen nicht übernommen, da sie Bestimmungen des Eisenbahnrechts bzw. des Zivilrechts widersprachen.

In der Folge leitete die Schienen-Control Kommission ein neues Wettbewerbsüberwachungsverfahren zur Prüfung der Bestimmungen des Mustervertrags und des Dokuments „Serviceeinrichtungen und -leistungen“ ein. Mit Bescheid vom September 2019 erklärte sie diejenigen Bestimmungen des Mustervertrags für unwirksam, die sie im vertragsersetzenden Bescheid vom Mai 2019 nicht übernommen hatte, wie beispielsweise einen einseitig zu Lasten des Mieters ausgestalteten Haftungsausschluss. Des Weiteren erklärte die Schienen-Control Kommission eine Bestimmung des Dokuments „Serviceeinrichtungen und -leistungen“ für unwirksam, wonach nur jene Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Recht auf ein Fahrkartenverkaufslokal im Personenbahnhof haben, deren Züge planmäßig in diesem Bahnhof halten. Die Regelung schränkte das Zugangsrecht aus Sicht der Schienen-Control Kommission zu stark ein.

In einem weiteren Bescheid vom September 2019 erklärte die Schienen-Control Kommission eine Regelung in einem bereits abgeschlossenen Vertrag zwischen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen über die Nutzung von Fahrkartenverkaufslokalen für unwirksam, mit der eine Kündigung von Teilflächen ausgeschlossen wurde. Diese Regelung war zum einen nicht im Mustervertrag enthalten, zum anderen kann eine Kündigung von Teilflächen in Hinblick auf Zugangsbegehren anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen erforderlich sein. Deshalb darf diese Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Marktbeobachtung

Marktzahlen des dritten Quartals 2019

Für den Güterverkehr zeigen die Leistungsdaten der ÖBB-Infrastruktur am Ende des dritten Quartals 2019 ein Wachstum der Verkehrsleistung (Bruttotonnenkilometer) von 2,5 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Einen etwas stärkeren Aufwärtstrend weisen die zurückgelegten Güterzugkilometer auf, sie sind insgesamt um 3,4 Prozent gestiegen (Personenverkehr: plus 1,2 Prozent). Die Rail Cargo Austria konnte im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2018 in Summe marginale Zuwächse bei der Verkehrsleistung erzielen. Allerdings ist die Verkehrsleistung im dritten Quartal gegenüber dem zweiten Quartal 2019 mit minus 5,2 Prozent stark rückläufig. Der Marktanteil der Rail Cargo Austria beläuft sich derzeit auf rund 69,8 Prozent. Der Anteil des „klassischen“ Ganzzugverkehrs am Gesamtgüterverkehr liegt weiterhin bei 37 Prozent, zusammen mit dem Kombinierten Ladungsverkehr ergibt sich ein Anteil von knapp 67 Prozent.

Umsatzerlöse

Die Erhebung der Umsatzerlöse österreichischer Eisenbahnverkehrsunternehmen aus dem Jahr 2018 ist abgeschlossen. Der Großteil der Unternehmen konnte seine Umsätze sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr im Vergleich zum Jahr 2017 steigern. In Summe wuchsen die Umsatzerlöse im Personenverkehr um gut vier Prozent auf insgesamt rund 1,04 Milliarden Euro, im Güterverkehr um 0,7 Prozent auf insgesamt rund 1,1 Milliarden Euro.

Marktzugang

Entwicklungen bei den Marktteilnehmern

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat die Sicherheitsbescheinigungen (Teil B) der DB Fernverkehr AG, der LINEAS Group SA (SNCB/Belgien), der PKP Cargo S.A. (Polen), der Transalpin Eisenbahn AG (Schweiz), der Lokomotion GmbH (Deutschland) und der Railtrans International A.S. (Slowakei) aktualisiert bzw. neu ausgestellt sowie die Sicherheitsbescheinigungen (Teil A und B) der Franz Plasser DLG, der Grampetcargo Austria, der LTE Austria GmbH, der Rail Transport Service GmbH und der Walser Eisenbahn GmbH verlängert. Sowohl die NÖVOG (Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H.) als auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DPB Rail Infra Service GmbH und S-Rail GmbH besitzen erstmals eine Sicherheitsbescheinigung (Teil A und B). Sie sind somit von nun an berechtigt, Züge im Netz der ÖBB-Infrastruktur zu führen.

Für das ungarische Eisenbahnverkehrsunternehmen Floyd endete hingegen mit Mitte November 2019 die Gültigkeit der Sicherheitsbescheinigung B, eine neuerliche Bescheinigung wird für das Frühjahr 2020 erwartet.

Im Oktober 2019 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz die Gründung der FRACHTbahn Traktion GmbH bekanntgegeben. Hinter dem künftigen österreichischen Güterverkehrsunternehmen stehen die Initiatoren Reinhard Bamberger (ehemaliger Vorstand der Rail Cargo Austria) und Jan Klima sowie Investor Hans-Peter Haselsteiner. Hauptdienstleistung sollen – ausgehend von Österreich – Traktionen im intermodalen Ganzzugverkehr entlang der Donau und der alpenquerenden Achsen sein. 2020 sollen nach einer Orientierungs- bzw. Akquisitionsphase bereits erste Züge fahren, zur Überbrückung hat die WESTbahn eine Sicherheitsbescheinigung für den Güterverkehr beantragt.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen Walser Eisenbahn GmbH wurde im Sommer 2019 von der W.Combi Cargo Transportlogistik GmbH (Wenzel Holding) aufgekauft.

Internationale Zusammenarbeit

IRG-Rail Plenary: Schienen-Control übernimmt 2021 den Vorsitz

Am 25. November 2019 fand das IRG-Rail Plenary (Plenary der Independent Regulators' Group-Rail) in Funchal/Madeira statt. Bei dieser Hauptversammlung des Dachverbands der europäischen Regulierungsbehörden stand die Abstimmung über den nächsten Vorsitz und Vize-Vorsitz auf der Agenda. Maria-Theresia Röhler wurde als Geschäftsführerin der Schienen-Control (Gründungsmitglied des 2011 ins Leben gerufenen Netzwerks IRG-Rail) vom Plenum einstimmig zur Vorsitzenden von IRG-Rail im Jahr 2021 gewählt. Dies bedeutet gemäß den Regeln zunächst die Übernahme des Vize-Vorsitzes 2020 neben der Präsidentschaft der belgischen Regulierungsbehörde im nächsten Jahr.

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (kurz: apf) verhilft Passagieren und Fahrgästen kostenlos und provisionsfrei zu ihrem Recht. Im Streitfall mit einem Bahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugunternehmen sorgt die apf für verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Egal ob es sich um Verspätungen, Ausfälle oder Annullierungen, fehlende Informationen handelt oder sonst etwas schief läuft. Alle Informationen zu Fahrgast- und Passagierrechten sowie die Online-Schlichtungsanträge für Bahn, Bus, Schiff und Flugzeug finden Sie auf der Website der apf: www.passagier.at oder www.apf.gv.at.

Verbraucherbehörden-Kooperation

Die apf wurde durch eine Novelle des VBKG¹ als zuständige Behörde für die Zusammenarbeit beim Verbraucherschutz im Bus-, Schiffs- und Flugverkehr benannt und übt diese Funktion seit dem 28. Mai 2015 aus. Ziel der Verbraucherbehörden-Kooperation ist es, die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen sicherzustellen, um die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu fördern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Bereits die CPC-Verordnung ALT² (CPC = Consumer Protection Cooperation) sieht harmonisierte Vorschriften und Verfahren zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden vor. Die Europäische Kommission gelangte nach einer Überprüfung jedoch zum Ergebnis, dass die CPC-Verordnung ALT nicht ausreicht. Die Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen wurde als ineffektiv beurteilt. Die CPC-Verordnung NEU³ soll nun eine wirksamere und effizientere Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucher-Rechtsdurchsetzung schaffen, um die Einhaltung der Verbrauchervorschriften innerhalb der EU zu verbessern.

¹ Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG BGBl I 2006/148 idF BGBl I 2015/61.

² VO (EG) 2006/2004 AB L 2004/364, 1.

³ VO (EU) 2017/2394 AB L 2017/345, 1.

Am 27. Dezember 2017 wurde die CPC-Verordnung NEU im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Sie wird die geltende CPC-Verordnung ALT, die derzeit in Österreich durch das VBKG⁴ nationalstaatlich umgesetzt wird, ab 17. Jänner 2020 zur Gänze aufheben bzw. ersetzen.

Die CPC-Verordnung NEU sieht gemäß Art 9 weitergehende Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Dazu zählen u. a. folgende Ermittlungsbefugnisse:

- Zugangsrechte zu allen relevanten Dokumenten, Daten und Informationen;
- die tatsächliche Bereitstellung aller relevanten Dokumente, Daten und Informationen für die Behörden, die Rückverfolgung von Daten- und Finanzströmen, die Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen und die Feststellung der Bankverbindung und der Inhaberin bzw. des Inhabers von Internetseiten;
- die Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten bzw. Dokumente, Daten und Informationen zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen;
- Mysteryshopping: Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität.

Die zuständigen Behörden erhalten u. a. folgende Durchsetzungsbefugnisse:

- Ergreifen vorläufiger Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern;
- schriftliche Anordnung, Verstöße durch den Unternehmer einzustellen;
- Zugangssperre von Webseiten.

Die Ausübung der Mindestbefugnisse erfolgt entweder durch die zuständige Behörde (z. B. Schienen-Control GmbH/apf) oder gegebenenfalls durch die Befassung anderer Behörden bzw. bei strafrechtlichen Verstößen durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft.

Durch die CPC-Verordnung NEU werden nicht nur die Befugnisse ausgeweitet, sondern es wird auch der Anwendungsbereich durch die Aufnahme von sieben neuen – auf insgesamt 26 – EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen erweitert. Bei der neuen CPC-Verordnung ist nun auch der Bahnverkehr umfasst. Die für die apf relevantesten Verordnungen des neuen Anwendungsbereiches sind die PRM-Fluggastrechteverordnung und die Bahn-Fahrgastrechteverordnung.

In der Praxis hat diese Aufgabe der apf bisher jedoch noch keine große Bedeutung: Die apf stellte im Jahr 2017 erstmals ein Amtshilfeersuchen im Busverkehr an eine ausländische Behörde, erhielt aber bislang kein Ersuchen einer anderen Behörde.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion

Schienen-Control GmbH, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707, office@schienencontrol.gv.at

www.schienencontrol.gv.at; www.apf.gv.at oder www.passagier.at

Besuchen Sie den Blog der apf: www.apf.gv.at/blog

⁴ Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG BGBl I 2006 / 148 idgF.